

II-977 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 601/J

1991-02-28

A N F R A G E

der Abgeordneten Peter, Haigermoser, Moser, Dolinschek, Mitterer  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Kurzarbeit für Reiseunternehmen

§ 27 Abs.1 lit d AMFG sieht zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen Beihilfen vor, um den Lohnausfall bei Kurzarbeit teilweise abzugelten. Eine Einschränkung der Zuschußgewährung auf bestimmte Wirtschaftsbereiche ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Bedingt durch den Golfkrieg müßten die Reisebüros im Jänner/Feber 1991 Umsatzeinbußen von bis zu 50 % hinnehmen. Eine Verschärfung der Lage würde sie dazu zwingen, viele ihrer etwa 7000 Mitarbeiter zu entlassen. Aus diesem Grund wurde bereits ein Antrag auf "Kurzarbeitsgeld" gestellt.

Laut einer APA-Meldung vom 1. Februar 1991 hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales jedoch die Auszahlung eines "Kurzarbeitsgeldes" durch die AMV ausgeschlossen, weil diese Hilfsaktion nach der gegenwärtigen Rechtslage "nur für den sekundären Wirtschaftsbereich, die Industrie und das verarbeitende Gewerbe" vorgesehen sei.

Die Anfragesteller sind der Meinung, daß dem Gesetz eine derartige Einschränkung des Geltungsbereiches der Kurzarbeitsbeihilfe nicht zu entnehmen ist und würden eine derartige Differenzierung zwischen dem sekundären und tertiären Wirtschaftsbereich auch für alle Zukunft für sachlich unbegründet halten; sie richten daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

## A n f r a g e :

- 1) Werden Sie die Auszahlung einer Kurzarbeitsbeihilfe gem. § 27 Abs.1 lit d AMFG an die vom Golfkrieg wirtschaftlich schwer in Mitleidenschaft gezogenen Reiseunternehmen genehmigen, wenn ein diesbezüglicher Antrag vorliegt?
- 2) Wenn nein, warum nicht?
- 3) Ist die Auslegung, solche Beihilfen nur dem sekundären Wirtschaftsbereich zu gewähren, dem Gesetzestext nach zulässig?
- 4) Welche sachliche Begründung gäbe es, den sekundären und den tertiären Wirtschaftsbereich beim "Kurzarbeitsgeld" unterschiedlich zu behandeln?
- 5) Meinen Sie nicht, daß gerade die aktuelle, sich möglicherweise noch verschärfende Situation der Reiseunternehmen ein besonders geeigneter Anwendungsfall der Kurzarbeitsbeihilfe wäre?
- 6) Wie rechtfertigen Sie - sollte die Beihilfe nicht genehmigt werden -, daß quasi die mögliche Kündigung vieler Mitarbeiter von Dienstleistungsbetrieben anders bewertet wird als die von Arbeitnehmern des sekundären Sektors?
- 7) Gibt es Ihnen nicht zu denken, daß die Sozialpartner sich darüber einig sind, daß nicht nur Schulungen, sondern auch Kurzarbeitsbeihilfen von der Arbeitsmarktverwaltung bezahlt werden sollten?
- 8) Sind Sie bereit, die Verordnung abzuändern, die einer Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe an Betriebe des tertiären Sektors angeblich entgegensteht?

- 9) Wenn nein, welche gleichwertigen Alternativen werden Sie dem betroffenen Wirtschaftssektor anbieten, zumal die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von der gesamten Wirtschaft, also auch vom tertiären Sektor erbracht werden?
  
- 10) Sind sie bereit, diese Fragen politisch zu relevieren und einer allgemeinen Diskussion zuzuführen, um Wege zu finden, die vorliegende Diskriminierung des tertiären Sektors aufzuheben?